

N<sup>ro.</sup> 95.

Samstag den 7. August

1830.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 988. (1) Nr. 16624/2945.  
K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Amtsdieners Joseph Priller, ist bei dieser Landesstelle ein Kanzleidienersposten mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., dann mit einem fixen Livree-Pauschale pr. 7 fl. 49 kr., in die Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben berufen erachten, werden sonach aufgefordert, ihre gehörig besetzten Gesuche, worin sich über Alter, Moralität, und die allenfalls bisher schon geleisteten Dienste, ordnungsmäßig auszuweisen ist, bis letzten August 1830, bei der Landesstelle einzubringen, Jene aber, welche sich allfällig bereits in effectiver Dienstleistung befinden, haben ihre Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen. — Zugleich wird erinnert, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Competenten der Vorzug eingeräumt werden wird, welche sich über die Lesens- und Schreibeskündigkeit auszuweisen vermögen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 29. Juli 1830.

Joseph Freyherr v. Flödnig,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 984. (1) Nr. 15234/2161.

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Betreff der Behandlung der noch nicht behobenen Zwangsdarlehens-Hofkammer-Effecte. — Um die, für die von den Jahren 1805 und 1806 dann 1809 und 1810 herrührenden Zwangsdarlehens-Obligationen und Scheine, ausgefertigten Hofkammer-Obligationen und Anweisungen ihrer endlichen Bestimmung zuzuführen, findet die Landesstelle über mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 26. v. M., Zahl 8211, erfolgte Zustimmung, folgende Bestimmungen

zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sich veranlaßt: Nachdem laut Gubernial-Currende vom 9. April l. J., Zahl 7978, diese krainerischen Zwangsdarlehen aus den Jahren 1805 und 1806 dann 1809 und 1810 in die erste Serie der aufgekündeten Capitale gehören, so hat die hohe Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei zu beschließen geruht, auch die pro rusticali lautenden Zwangsdarlehens-Obligationen unter den bestehenden Modalitäten in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umzustalten, und diese in dem Maße, als die Ansprüche der Obligations-Eigenthümer gehörig nachgewiesen sind, durch den Tilgungsfond börfemäßig einlösen, und mit der erhaltenen Vergütung für die umgestalteten Obligationen und die dazu gehörigen Anweisungen die Interessenten sogleich befriedigen, die übrigen vierpercentigen Effecten aber fortan aufbewahren zu lassen, um in jenen Fällen, wo die Ausmittlung der Darleiher sich verzögert, und erst nach dem Rückzahlungstermine der aufgekündigten Effecten zu Stande kommt, den Vortheil der Verzinsung den Obligations-Eigenthümern nicht zu entziehen. — Es werden demnach folgende Behandlungen der ausgefertigten und noch nicht behobenen Zwangsdarlehens-Hofkammer-Effecte einzutreten haben. — A. Jene, welche pro dominicali lauten: a.) deren Dispositionsrecht den rechtmäßigen Eigenthümern, d. i. den ursprünglichen Leistern oder ihren legal auszuweisenden Rechtsnachfolgern, gänzlich frei belassen ist, sind so wie bisher, bei der k. k. Zwangsdarlehens-Liquidations-Gubernial-Commission gegen Rückstellung des mit der Empfangsbestätigung versehenen Commissions-Rescerisse zu beheben, wobei noch insbesondere die Eigenthümer der pro dominicali lautenden ungebundenen Zwangsdarlehens-Capitalien aufmerksam gemacht werden, daß der Termin zur Umstaltung dieser aufgekündeten Effecten in 4000 Effecte laut Gubernial-Verordnung vom 1. l. M., Zahl 14655, für die Creditsabthei-

lungen in den Provinzen bis 15. August l. J. verlängert worden ist. — b.) Jene, deren Depositionsrecht aber beschränkt ist, welche auf Kirchen, Klöster, unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten und Corporationen u. d. gl. lauten, werden in 4 o/o Hofkammer-Obligationen umstaltet, wobei die hohe Hofkammer zu verfügen geruhte, daß auch die pro dominicali lautenden Zwangsdarlehens-Capitale unter 100 fl., welche ein Eigenthum der unter der Aufsicht der öffentlichen Behörden stehenden Corporationen und Anstalten sind, in vierprocentige Anweisungen umzustalten, diese durch den Tilgungsfond börsenmäßig einzulösen, und mit der dafür erhaltenen Vergütung andere Staatspapiere für die theilhaftigen Corporationen und Anstalten einzukaufen seyen. Uebrigens sind diese Capitalien ganz nach denjenigen Directiven zu behandeln, welche für die Vermögensgebarung rücksichtlich der betreffenden Kirchen, Anstalten oder Corporationen bereits bestehen. — B. In Betreff der pro rusticali lautenden, noch unbehobenen Zwangsdarlehens-Hofkammer-Effecte werden folgende Bestimmungen festgesetzt: a.) daß den k. k. Kreisämtern abgesondert ein Verzeichniß der noch unbehobenen Zwangsdarlehens-Obligationen zukommen werde, wornach die Kreisämter an die betreffenden Dominien die Aufforderung zu erlassen haben werden, nach Einvernehmen der Theilnehmer entweder um die baren Geldbeträge oder um die umgewechselten 4 o/o Hofkammer-Obligationen einzuschreiten, wornach die Landesstelle sich an die hohe Hofkammer entweder um Verabfolgung der baren Geldbeträge, oder der umgewechselten neuen 4 o/o Hofkammer-Effecte verwenden wird. — b.) Die Behebung dieser baren Geldbeträge oder der neuen 4 o/o Hofkammer-Effecte wird durch die Kreisämter in der Regel mittelst der betreffenden Dominien auf die bisher übliche Art bei der k. k. Zwangsdarlehens-Liquidations-Gubernial-Commission gegen Rückstellung der mit der Empfangsbestätigung des Behebungs-Organes versehenen Commissions-Recepiße eingeleitet werden. — c.) Die wirkliche Vertheilung unter die Theilnehmer hat in der Regel durch das betreffende Dominium nach dem diesfalls schon bestehenden Directiven und Modalitäten zu geschehen, und zwar unter dessen Dafürhaftung: für die richtige Nachweisung aller rechtlichen Theilnehmer, d. i. den ursprünglichen Prästanten, oder wo diese nicht mehr vorhanden sind, deren legal ausgemittelter Rechtsnachfolger, ferners für die directivmäßige Ausmittlung des Vertheilungsmaßstabs,

welcher sich entweder auf den ursprünglichen Leistungsmaßstab, oder wo dieser nicht zu eruiren ist, auf ein freies Uebereinkommen der Theilnehmer zu gründen hat, endlich für die richtige und vollständige Befriedigung eines jeden individuellen Theilnehmers, oder wo dieß nicht thunlich ist, für die ordnungsmäßige Depositions- oder Vergütung bei der betreffenden Zivilgerichtsbehörde zum Behufe deren fernern Amtshandlung. Ueber die genaue Beachtung dieser Vorschriften wird sich jedes Dominium legal mittelst eines in der schon vorgeschriebenen Form verfaßten Vertheilungs-Operates auszuweisen haben. — C. Jene Zwangsdarlehens-Effecte, welche auf einzelne Partheien lauten, und noch nicht behoben sind, werden seiner Zeit gehörig kund gemacht werden, und sind übrigens so wie jene sub A zu behandeln. — D. Was endlich die auf die Dekanate lautenden Hofkammer-Effecte betrifft, welche gleichfalls in 4 o/o Effecte umstaltet werden, so wird deren Erfolglassung oder Realisirung erst dann und in sofern verfügt werden können, wann und in sofern sowohl die ursprünglichen Prästanten oder deren Rechtsnachfolger als auch deren individuelle Antheile bestimmt und legal ausgewiesen seyn werden. — Laibach am 16. Juli 1830.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,  
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wessersheimb,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 987. (1) ad Gab. Nr. 16045.  
A V V I S O.

Viene aperto il concorso al conseguimento del vacante impiego di Chirurgo-distrettuale di Narenta nel Circolo di Spalato, cui è congiunto l'annuo appuntamento di fiorini trecento-cinquanta in moneta di convenzione. — Ogni concorrente dovrà produrre la sua domanda direttamente, o se è impiegato, mediante l'autorità da cui dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia sino a tutto il dì 20 agosto prossimo venturo, comprovando mediante validi documenti la propria età lo stato il luogo di nascita e di domicilio, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana e slava, l'abilitazione all'arte chirurgica risultante da regolare diploma in originale od in copia autentica, ed i servigj che avesse, per

avventura, prestatì. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 6 luglio 1830.

GIUSEPPE ROSSI SABATTINI,  
I. R. Segretario di Governo.

Z. 980. (2) Nr. 16853/2749.  
V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachbenannte Studenten-Hand-  
Apendien in Erledigung gekommen. — 1.)  
Das Studentensiftungs-, Reserve-Fonds-Sti-  
pendium pr. 60 fl. M. M.; dasselbe ist für  
Lyceal- und Gymnasialschüler bestimmt. — 2.)  
Die vom Mathias Rasteliz, gewesenen Dom-  
herrn zu Neustadt, und dessen Bruder Frie-  
drich, errichtete Stiftung pr. 30 fl. E. M. —  
Dieselbe ist bestimmt: a.) für Studierende,  
welche mit den besagten Stiftern verwandt sind,  
wobei der nähere Verwandtschafts-Grad den  
Vorzug gibt; b.) in deren Ermanglung andere  
Studierende, und kann bis einschließig die  
philosophischen Studien, und falls sich der Stift-  
ling dem Priesterstande widmet, auch während  
den theologischen Studien genossen werden.  
Das Präsentationsrecht hat der Aelteste aus  
der Familie der dießfälligen Stifter auszuüben.  
— 3.) Der erste Stiftungsplatz von der, vom Jo-  
hann Martin Schagar, gewesenen Pfarrer zu  
Triffeil, im Namen des Magister Adam Franz  
Schagar, im Jahre 1732 errichteten Stif-  
tung im jährlichen Ertrage von 37 fl. 13 2/4 kr.  
M. M. Diese Stiftung ist bestimmt für Stu-  
dierende, welche Agnaten und in deren Er-  
manglung, welche Cognaten des gedachten  
Stifters sind, wobei jedoch in jedem dieser  
Fälle der nähere Verwandtschafts-Grad, und  
bei einem gleichen Verwandtschaftsgrade das  
höhere Lebensalter des Bittwerbers den Vor-  
zug gibt. Dieselbe kann bis einschließig die  
philosophischen Studien, und während des  
Studiums des jus canonicum genossen werden.  
Das Präsentations-Recht übt der Aelteste aus  
der Familie des dießfälligen Stifters aus. —  
4.) Der erste Georg Töttinger'sche Stiftungs-  
platz pr. 50 fl. M. M. Dieses Stipendium  
ist bestimmt: a.) für Studierende, welche in  
den Pfarbezirken von Oberlaibach, Blich-  
gras oder Welde's gebürtig sind, in deren Er-  
manglung; b.) für andere Studierende. Das  
Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfar-  
rer zu Horjul. — Es haben sonach diejenigen  
Studierenden, welche eines dieser Stipendien  
zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauf-  
scheine, Dürftigkeits-, Vochen- oder Impfungs-  
Zeugnisse, mit den Studienzeugnissen von bei-  
den Semestern des laufenden Schuljahres 1830,

so wie Diejenigen, welche ex jure sanguinis  
einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirtem  
Stammbaume belegten Gesuche bis 15. Octo-  
ber l. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. —  
Laibach am 21. Juli 1830.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 967. (3) Nr. 16213/2486.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Ein-  
hebung der Grund- und Gebäudesteuer für das  
Verwaltungsjahr 1830 betreffend. — Laut ho-  
hen Hofkanzlei-Decret's vom 29. September  
v. J., Zahl 3507, haben Se. Majestät mit a.  
h. Cabinettschreiben vom 2. des nämlichen Mo-  
nats anzuordnen geruht, daß in der Provinz  
Krain für das Verwaltungsjahr 1830 die ei-  
gentliche Grundsteuer nach dem für das Ver-  
waltungsjahr 1829 festgesetzten Ausmaße ein-  
gehoben werden sollte. — Gleichzeitig haben auch  
Se. Majestät die Einhebung der Hauszins- und  
Hausclassensteuer für das besagte Verwal-  
tungsjahr 1830 nach den bisherigen Normen anzube-  
fehlen geruht. — In Folge dieser allerhöchsten  
Entschliesung, welche hiermit zur allgemeinen  
Kenntniß gebracht wird, werden die Bezirksob-  
rigkeiten durch die k. k. Kreisämter angewiesen,  
die Grundsteuer sowohl, als die Gebäudezins-  
und die Gebäudeclassensteuer für das Verwal-  
tungsjahr 1830 nach der vorgeschriebenen Schul-  
digkeit in den gewöhnlichen Raten, und gegen  
Abquittirung auf den bereits hinausgegebenen  
neuen Zahlungsbögen, mit Berücksichtigung  
der schon geleisteten Abschlagszahlungen, von  
den Contribuenten einzuheben und an die Staats-  
cassen abzuführen. — Laibach am 15. Juli 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Sölsch,  
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 947. (3) Nr. 15901/2250.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. —  
Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Mo-  
deng am 12. August 1823, abgeschlossenen Frei-  
zügigkeits-Convention auf Massa und Carara.  
— Da über die Frage, ob die unterm 12. Au-  
gust 1823, zwischen dem österreichischen und  
modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeits-  
Convention, durch die nunmehr erfolgte Verei-

nigung des Herzogthums Massa und des Fürstenthums Carara mit dem modenesischen Gebiete auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte, so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena, in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carara auszudehnen. — Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention von dem Tage der obervährten Gebietsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben ausdrücklich genannt wären. — Gegenwärtige Notification soll, um als Gesetz zu gelten, auf die gewöhnliche Art öffentlich kund gemacht und angeschlagen werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 4. v. M., Zahl 15226, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. August 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,  
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsershaimb,  
k. k. Subernalrath.

Z. 966. (3) ad Gub. Nr. 16944.  
A V V I S O.

Viene aperto il concorso al vacante posto d' i. r. Controllore della Cassa Circolare in Ragusa, al quale è annesso lo stipendio annuale di fiorini seicento in moneta di convenzione verso l' obbligo di una cauzione di fiorini ottocento nella stessa moneta, ovvero con istrumento fidejussorio conforme alla prammatica. — Fino all' ultimo giorno del venturo mese di agosto dovranno essere pervenute al Protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia le supplicazioni de' concorrenti documentate giusta le vigenti prescrizioni, col mezzo delle Superiorità dalle quali rispettivamente dipendono, comprovando nelle medesime patria, età, stato, religione, studj, cognizione perfetta della lingua tedesca ed italiana, impieghi sostenuti, durata del servizio, abilità, assiduità, moralità, piena cognizione del conteggio e del maneggio degli affari di casse-circolari e di guerra, possibilità a prestare la suddetta cauzione, e se ed in quali relazioni di parentele o di affinità i concorrenti si trovino

con gl' impiegati della Cassa circolare in Ragusa. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 6 luglio 1830.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Segretario di Governo.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 973. (3) Nr. 7157.

**V e r l a u t b a r u n g**  
des k. k. Kreisamtes Laibach. — Am 28. Mai d. J., sind im Orte Krainburg für erzielte, edlere Pferde folgende Partheien mit Prämien theilt worden: Stephan Rechberger von Mautschitsch, Haus-Nr. 7, Herrschaft Görttschacher Unterthan, im Bezirke der Umgebung Laibachs, für eine Eisenschimmel-Stutte mit gemischtem Stern, 3 Jahr alt, und 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit einem Prämium von 20 Gold-Ducaten. — Mathias Radium von Mannsburg, Haus-Nr. 45, Herrschaft Münkendorfer Unterthan und Bezirksinsass, für eine Schwarzsichel-Stutte mit gemischtem Halbsterne, 3 Jahr alt, und 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit einem Prämium von 14 Gold-Ducaten. — Mathias Ischibazhek von Spille, Insass des Bezirks Umgebung Laibachs, für eine weirel unne Stutte ohne Zeichen, 3 Jahr alt, und 14 Faust, 1 Zoll hoch, mit einem Prämium von 6 Gold-Ducaten, und Lorenz Praprotnik von Huden, Haus-Nr. 3, Herrschaft Radmannsdorfer Unterthan und Bezirksinsass, für eine Rothfuchs-Stutte mit Halbsterne, 3 Jahr alt, und 14 Faust, 2 Zoll hoch, mit einem Prämium von 6 Gold-Ducaten. — In allen wurden 6 junge Hengste und 17 Stutten, alle von Aerial-Beschellern abstammend, vorgeführt, was von obige 4 Stutten preiswürdig befunden worden sind. — Was zur Aufmunterung in der so vortheilhaften Veredlung und Erzielung junger Pferde zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 23. Juli 1830.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 976. (2)  
Bei Johann Klemens, bürgerl. Buchbinder zu Laibach, sind die krainischen Jubiläum-Buchpredigten, unter dem Titel: Oponinjevanje k' pokor v' svetim letu 1826, to je: Pridige od odpuistikov, od pokore in nekterih drugih rekuiz, ktere greslnika k' pravi pokori hude, von nun an, steif gebunden à 24 fr., ungebunden à 20 fr. das Stück zu haben.